

**Wasserrecht;
Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR; Bauvorhaben „Regenklärbecken Süd-Ost“
Vorübergehende Absenkung des Grundwassers während der Bauphase
Einzelfalluntersuchung der Umweltverträglichkeit**

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR planen den Neubau eines unterirdischen Regenklärbeckens (Projektbezeichnung: Regenklärbecken Süd-Ost) auf dem Grundstück Fl. Nr. 4208 der Gemarkung Ingolstadt. Das Regenklärbecken wird in Ort betonbauweise errichtet und erhält eine wasserdichte Baugrubenumschließung aus einer überschnittenen und rückverankerten Bohrpfahlwand. Ein Rückbau der Bohrpfahlwand ist nicht vorgesehen. Die Baugrube wird als ein wasserdichter „Kasten“ gestaltet, der durch die Bohrpfahlwände bzw. Spundwände und eine tiefliegende Dichtsohle/Injektionssohle (Herstellung im Düsenstrahlverfahren) begrenzt wird, welcher dann einmalig ausgepumpt (gelenzt) werden muss (ca. 100.000 m³). Danach werden nur noch eine Tag- (Niederschlagswasser) und eine Grundwasserhaltung aufgrund baukonstruktiv bedingter (Rest-) Durchlässigkeiten betrieben (anfallendes Wasser ca. 10 l/s). Sämtliche Absenkbrunnen zur Wasserhaltung werden innerhalb der Baugrube angeordnet. Das Lenzwasser der Baugrube wird über das Abpumpwerk in die Zentralkläranlage Ingolstadt gepumpt und somit in die Donau eingeleitet. Das anfallende Tag- und Grundwasser wird ins Franziskanerwasser geleitet. Dies entspricht aufgrund der hohen Durchlässigkeiten des Untergrunds sowie einer guten Interaktion zwischen Graben und Grundwasser faktisch einer oberirdischen Versickerung. Hierbei ist eine bauzeitliche Entnahme über ca. 385 Tage von ca. 322.000 m³ Grundwasser beantragt.

Vorhabensträger sind die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Hindemithstr. 30, 85057 Ingolstadt.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Mit Schreiben vom 20.05.2021 haben die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR daher die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser und für die Einleitung dieses Grundwassers in das Franziskanerwasser beantragt.

Nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Zutagefördern von Grundwasser mit einer jährlichen Entnahmemenge von 100.000 m³ bis zu weniger als 10 Mio. m³ im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Wenige Meter westlich des neuen unterirdischen Regenklärbeckens stehen Anlagen der bestehenden Mischwasserableitung Süd-Ost (Trennbauwerk, Schieberschacht, Sandfang). Nördlich verläuft ein kleines Fließgewässer („Franziskanerwasser“) und der Hochwasserschutzdeich der Donau. Auf der Ostseite des Vorhabens befindet sich eine bewaldete Fläche und im Süden sind Obdachlosenunterkünfte.

Der Grundwasserkörper befindet sich in gutem mengenmäßigem und chemischem Zustand gem. WRRL. Die Schichtstärke des Grundwasserleiters im Planungsbereich beträgt rd. 6,0 m. Die mittlere Grundwasserneubildungsrate liegt bei rd. 1,68 l/s*km² (~ 52.980 m³/a*km²). Bei einem Einzugsgebiet des GWK von 447,6 km² ergibt sich somit eine mittlerer Grundwasserneubildung von rd. 23,7 Mio. m³ pro Jahr. Die Grundwasserströmungsrichtung verläuft nach Osten. Von Norden her infiltriert die Donau in den Grundwasserleiter.

Westlich und nördlich des geplanten Regenklärbeckens in etwa 95 m Entfernung befindet sich das FFH-Gebiet Nr. 7136-304 "Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg" und in etwa 100 m Entfernung das Naturschutzgebiet NSG-00416.01 "Donauauen an der Kälberschütt. Weiterhin befinden sich nördlich und westlich des Geländes biotopkartierte Flächen. Das Gelände selbst liegt hinsichtlich der Möglichkeit von Überschwemmungen im Risikobereich von HQextrem. Nördlich des Geländes befindet sich das festgesetzte Überschwemmungsgebiet und das Risikogebiet HQ100.

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien nicht gegeben. Der Standort liegt nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Gebiete und weist keine besonderen Qualitätskriterien auf. Die bauzeitliche Tag- und Grundwasserhaltung von 10 l/s verursacht eine max. Grundwasserabsenkung von ca. 0,25 m in einem Umkreis von rd. 1.850 m zur Baugrube. In Anbetracht gemessener Grundwasserstandschwankungen von 0,9-1,0 m im Umfeld des Planungsbereichs wird dies als unerheblich bewertet. Zudem wird das ausgepumpte Wasser direkt im Franziskanerwasser wiedereingeleitet und somit dem grundwasserhydraulischen System nicht dauerhaft entzogen (ausgeglichene Nettobilanz). Eine wesentliche Beeinträchtigung der Biotope in der Umgebung der Entnahmebrunnen durch die Grundwasserabsenkung als Folge der Grundwasserförderung kann daher ausgeschlossen werden.

Durch die Bauwasserhaltung entstehen zwar Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, diese sind jedoch unerheblich, da sie nur minimale und temporäre Veränderungen der Grundwasserverhältnisse und der oberirdischen Gewässer darstellen. Insbesondere die Nettobilanz des Grundwasserkörpers bleibt durch die lokale Wiedereinleitung des entnommenen Wassers ausgeglichen. Zudem liegt die Grundwasserabsenkung im Umkreis der Baugrube im normalen Schwankungsbereich des Grundwasserstands.

Die allgemeine Vorprüfung durch das Umweltamt der Stadt Ingolstadt hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens überprüft.

Nähere Informationen hierzu können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Wagnerwirtsgasse 8, 85049 Ingolstadt, Telefonnummer 0841/305-2561, eingeholt werden.

Ingolstadt, 10.11.2021

Stadt Ingolstadt - Umweltamt